

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 495/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moshe K [REDACTED],

J [REDACTED] (Israel), B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 22. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Freiheit nach § 7 Abs. 1 BtG voll versagt.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, die Bevollmächtigten Vertreter des Klägers in Israel haben einen von ihm unterschriebenen Antrag mit einer falschen Darstellung des Verfolgungsgeschicks und falsche eidstattliche Versicherungen zweier Zeugen eingereicht. Er hat nicht als erwiesen angesehen, daß den Kläger selbst der Vorwurf verächtlichen Handelns trifft, ihm aber das tatbestandsmäßige Handeln der Vertreter wie ein eigenes Verschulden zugerechnet.

11

- 3 -

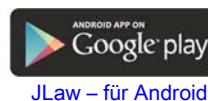
Die Ansicht der Beschwerde, im Rahmen des § 7 BGG sei die Zurechnung des rechtsgeschäftlichen oder prozessualen Handelns des Vertreters ausgeschlossen, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Im Beschluß vom 22. April 1969 - IX 28 316/68 - hat der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf BGG Rz 1968, 452 Nr. 7 (vgl. Rz 1963, 322 Nr. 18) ausgesprochen, es sei an der Auffassung des Urteils Rz 1963, 268 Nr. 21 festzuhalten, daß nach den im behördlichen und gerichtlichen Entschädigungsverfahren geltenden Grundsätzen des Zivilprozesses Verschulden des Anwalts Verschulden der Partei ist. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 7 BGG erfordern, daß sich der Berechtigte das tatbestandsmäßige schuldhaftes Handeln seines Vertreters zurechnen lassen muß. Die Grundsätze der rechtsgeschäftlichen und der prozessrechtlichen Bevollmächtigung (§§ 164 ff BGB; §§ 81, 84, 85 ZPO) gelten uneingeschränkt für jeden vom Berechtigten gewählten Vertreter.

Art und Umfang der Eigenbeteiligung des Berechtigten an dem schuldhaften Handeln des Vertreters sind bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Der Berufungsrichter hat das nicht übersehen. Wie die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils ergeben, wurde in der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1968 klargestellt, daß es die Entschädigungsbehörde bei der vollen Versagung des Anspruchs auch dann belassen will, wenn lediglich ein Verschulden des Vertreters feststeht. Zwar hat der Berufungsrichter die Eigenbeteiligung des Klagers im einzelnen nicht geprüft, insbesondere nicht festgestellt, ob er durch das Unterschreiben nicht ausgefüllter Vordrucke bei den bevollmächtigten Rechtsanwälten grob fahrlässig gehandelt hat. Es ist aber eine Frage des Einzelfalles, ob bei der Ermessensausübung durch die Entschädigungsbehörde und deren Nachprüfung durch das Gericht die Beteiligung des Berechtigten an dem Handeln des Vertreters

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

entsprechend berücksichtigt worden ist. Deshalb wirkt auch der Hinweis der Beschwerde auf das Zustandekommen der falschen Darstellung des Haftweges und der falschen eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Beschwerde ist unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mal

Henkel